KAPITEL 4: Barrierefreier Zugang zu Personenbeförderungsmitteln

* 1. Wenn ein Taxi-Service über Telefonbuchungen angeboten wird, muss dieser Service die Möglichkeiten der Anfrage um neue Technologien, Anwendungen, das Internet, SMS, Faxe oder ähnliche Mittel erweitern, sodass alle Nutzer, einschließlich derjenigen, die Hörbehinderungen haben, den Service unabhängig anfordern können.
	2. Wenn der „Taxi-auf-Abruf“-Dienst über eine Website verfügt, muss diese mindestens mit Konformitätsgrad Stufe AA der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1) barrierefrei zugänglich sein.
	3. Die Anmietung eines Taxis, das für Personen mit eingeschränkter Mobilität per Telefon, Internet oder mobiler Anwendung zugänglich ist, darf nicht Gegenstand eines voraussichtlichen Bedarfszuschlags sein. Der Behindertenausweis dient als Nachweis für den Fall, dass dieser verlangt wird.

KAPITEL 5: Barrierefreier Zugang zu Produkten

Artikel 116. Konsumgüter

* 1. Ein Produkt gilt als barrierefrei, wenn es die folgenden Bedingungen erfüllt:
1. Es verfügt über eine barrierefreie Kennzeichnung, die seinen Merkmalen angemessen ist, sodass es über seinen Namen und seine wichtigsten Informationen identifiziert werden kann.
2. Sein Design folgt universellen Kriterien, mit geeigneten Anwendungsbedingungen und Sicherheitsbedingungen für jeden Benutzer.
3. Zusätzliche Informationen, Anweisungen oder Prospekte können über das Internet, die Geräteanwendungen und die Verwendung neuer Technologien eingesehen werden, wobei barrierefreie Inhalte die Bedingungen von Absatz 25 und 26 in Anhang 5a erfüllen.
	1. Unternehmen, die ein Produkt vermarkten, sind dafür verantwortlich, dass die für dieses Produkt geltenden Zugangsbedingungen erfüllt sind.
	2. Arzneimittel und gefährliche Produkte müssen Datenelemente und -systeme enthalten, damit blinde oder taubblinde Personen Zugang zu folgenden Informationen haben:
4. Die Kennzeichnung des Produktnamens auf der Verpackung mittels Brailleschrift und Ikonographie.
5. Das Verfallsdatum auf der Verpackung durch Brailleschrift und Ikonographie oder andere alternative Ressourcen, die die gleichen Eigenschaften bieten.
6. Die Hauptmerkmale des Produkts, wie seine Zusammensetzung und Konservierung, unter anderem durch Audio-Suche über das Internet oder mit anderen Mitteln, die neue Technologien mit der gleichen Wirksamkeit bieten, auf Anfrage von Verbänden für Menschen mit Sehbehinderungen.
	1. Supermarktketten und Unternehmen mit Lebensmittel- oder Mischbetrieben, an allen Standorten, an denen sie über eine Nutzfläche von mehr als 250 m² zur öffentlichen Nutzung verfügen, müssen auf diesbezügliche Anfrage einer blinden Person oder ihres Verwandten folgende Bedingungen gewährleisten:
7. Mindestens einer der Betriebe am Standort nimmt im Betrieb selbst auf verderblichen Erzeugnissen oder Erzeugnissen, die verwechselt werden können, die Kennzeichnung mit Namen und Verfallsdaten in Brailleschrift vor, und zwar mit Druckern oder Systeme, die eine solche Kennzeichnung in Brailleschrift ermöglichen.
8. Produkte, die online verkauft und nach Hause geliefert werden, sind ebenfalls in Brailleschrift gekennzeichnet, wie vorstehend angegeben.
9. Beim Verkauf über das Internet oder auf andere Weise werden barrierefreie Informationen bereitgestellt, welche an dem Standort angebracht werden, der die Möglichkeit zur Kennzeichnung der Produkte mit Brailleschrift bietet.
	1. In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern gilt jede Ortschaft als eigenständiges Gebiet und wird für die Anwendung des vorstehenden Absatzes einem Standort zugeordnet.
	2. Die Generalitat de Catalunya muss schrittweise technische Anweisungen entwickeln, die die neuen technologischen Fortschritte berücksichtigen und die Spezifikationen, Fristen, Merkmale und Kriterien für die barrierefreie Kennzeichnung sowie die Richtlinien für das universelle Design festlegen, die für die Produkte in den verschiedenen kommerziellen Sektoren gelten.
	3. Verbraucher mit Sehbehinderung und Taublindheit haben das Recht, in Bezug auf die Kennzeichnung ohne fremde Hilfe, normal, ohne besondere Erschwernis, sofort und unter den gleichen Bedingungen wie alle anderen Verbraucher und Nutzer auf dieselben Produktinformationen zugreifen zu können. Zu diesem Zweck muss eine barrierefreie Kennzeichnung folgende Bedingungen erfüllen:
10. Sie muss so viele Informationen wie möglich bereitstellen, um behinderten Verbrauchern die gleichen Bedingungen zu bieten wie anderen Verbrauchern.
11. Sie muss es ermöglichen, Informationen unabhängig, schnell, bequem, direkt und standardisiert abzurufen, ohne dass dafür weitreichende technische Kenntnisse oder der Einsatz technologischer Mittel erforderlich sind.
12. Damit dürfen keine zusätzlichen Kosten für behinderte Verbraucher verbunden sein.
13. Dadurch müssen keine unerschwinglichen Kosten für Unternehmen entstehen.
14. Die verpflichteten Unternehmen, die elektronische Verkaufsdienstleistungen anbieten, müssen auf der jeweiligen Website die Möglichkeit anbieten, dass die auf diese Weise erworbenen Produkte mit der barrierefreien Kennzeichnung geliefert werden.
	1. Das Verbraucherschlichtungsstelle und ihre Verfahren und Abläufe müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.
	2. Öffentliche und private Verbraucherzentralen müssen Maßnahmen ergreifen, um die barrierefreie Kommunikation für Gehörlose, die mit Gebärdensprache und mündlich kommunizieren, mit ausreichenden Hilfsmitteln zu ermöglichen. Darüber hinaus muss an 20 % der Schalter öffentlicher Stellen eine Hörschleife installiert werden und muss das Personal darauf vorbereitet sein, Personen mit Behinderungen jeder Art Informationen zur Verfügung zu stellen, und zwar innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Kodex.

KAPITEL 6: Barrierefreier Zugang zu Dienstleistungen

* 1. Öffentliche Stellen mit öffentlich zugänglichen Websites müssen Informationen über den barrierefreien Zugang dieser Dienste sowie über ihre Abhängigkeiten, Einrichtungen und Verfahren bereitstellen.
	2. Die Websites, mobilen Anwendungen und anderen Produkte und Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnologie, die von öffentlichen Stellen angeboten werden, müssen den Bedingungen in Anhang 5a dieses Kodex und der Norm UNE-EN 301549:2022 oder deren Ersatz gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Umsetzung durch das königliche Dekret 112/2018 vom 7. September 2018 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, unbeschadet der Verordnung der zuständigen Stelle in Katalonien, entsprechen.
	3. Die Websites und mobilen Anwendungen von Supermarktketten und Lebensmittel- oder gemischten Betrieben mit einem Nutzfläche von mehr als 500 m², die die Möglichkeit bieten, online zu kaufen und Produkte nach Hause liefern zu lassen, müssen gemäß den Bedingungen von Anhang 5a Absatz 25 und 26 barrierefrei zugänglich sein und mindestens Konformitätsgrad Stufe AA der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1) bieten, wenn es um folgende Situationen geht:
1. Wenn es um neu erstellte Seiten oder Anwendungen geht.
2. Wenn die vorhandenen Seiten oder Anwendungen abgeändert wurden.
3. Wenn die in Anhang 6b Absatz 4 genannten Fristen durch Anpassung der bestehenden Seiten und Anwendungen eingehalten werden.
	1. Webseiten und mobile Anwendungen, die Bankgeschäfte, Verträge oder andere Arten der Verwaltung oder Besprechung in Bezug auf Produkte ermöglichen, die in einem physischen Büro vertraglich vereinbart wurden, müssen gemäß den Bedingungen von Anhang 5a Absatz 25 und 26 barrierefrei zugänglich sein und mindestens Konformitätsgrad Stufe AA der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1) bieten, wenn es um folgende Situationen geht:
4. Wenn es um neu erstellte Seiten oder Anwendungen geht.
5. Wenn die vorhandenen Seiten oder Anwendungen abgeändert wurden.
6. Wenn die in Anhang 6b Absatz 5 genannten Fristen durch Anpassung der bestehenden Seiten und Anwendungen eingehalten werden.
	1. Die Websites und mobilen Anwendungen von Hotelketten und Betrieben mit einer Kapazität von mehr als 100 Plätzen, die die Vergabe von Unterkünften und Online-Diensten ermöglichen, müssen gemäß den Bedingungen von Anhang 5a Absatz 25 und 26 barrierefrei zugänglich sein und mindestens Konformitätsgrad Stufe AA der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1) bieten, wenn es um folgende Situationen geht:
7. Wenn es um neu erstellte Seiten oder Anwendungen geht.
8. Wenn die vorhandenen Seiten oder Anwendungen abgeändert wurden.
9. Wenn die in Anhang 6b Absatz 7 genannten Fristen zur Anpassung bestehender Seiten und Anwendungen eingehalten werden.
	1. Die Websites und mobilen Anwendungen von Betrieben oder Betriebsverbänden müssen gemäß den in Anhang 5a Absatz 25 und 26 genannten Bedingungen barrierefrei zugänglich sein; und mindestens Konformitätsgrad Stufe AA der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1) bieten und die in den vorstehenden Absätzen genannten Informationen bereitstellen, wenn es um folgende Situationen geht:
10. Wenn es um neu erstellte Seiten oder Anwendungen geht.
11. Wenn die vorhandenen Seiten oder Anwendungen abgeändert wurden.
12. Wenn die in Anhang 6b Absatz 3 genannten Fristen zur Anpassung bestehender Seiten und Anwendungen eingehalten werden.
	1. Die Websites und mobilen Anwendungen von Sporteinrichtungen und Vereinen, die Tickets für Shows an ihrem Veranstaltungsort anbieten, müssen unter den gleichen Bedingungen wie in Artikel 133 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit darstellenden Künsten barrierefrei zugänglich sein und die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
	2. Die Websites und mobilen Anwendungen von Bildungseinrichtungen, die formale Bildung anbieten, müssen gemäß den Bedingungen von Anhang 5a Absatz 25 und 26 barrierefrei zugänglich sein und mindestens Konformitätsgrad Stufe AA der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1) bieten, wenn es um folgende Situationen geht:
13. Wenn es um neu erstellte Seiten oder Anwendungen geht.
14. Wenn die vorhandenen Seiten oder Anwendungen abgeändert wurden.
15. Wenn die in Anhang 6b Absatz 8 genannten Fristen durch Anpassung der bestehenden Seiten und Anwendungen eingehalten werden.

Artikel 138. Wesentliche Dienstleistungen, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder öffentlich finanzierte Dienstleistungen.

* 1. Die Websites der katalanischen öffentlichen Stellen und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie alle Websites, die mit Mitteln der öffentlichen Verwaltung und von Einrichtungen oder Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen im Rahmen von Konzessionen oder auf vertraglicher Grundlage mit der öffentlichen Verwaltung erbringen, eingerichtet werden, müssen den Anforderungen von Anhang 5a Absatz 25 entsprechen und Konformitätsgrad Stufe AA der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1) bieten, unbeschadet der Verordnung der zuständigen Stelle in Katalonien gemäß dem königlichen Dekret Nr. 1112/2018 vom 7. September 2018 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen.
	2. Websites privater Einrichtungen, die wesentliche Dienstleistungen oder Dienstleistungen von allgemeinem Interesse erbringen, einschließlich Strom, Wasser oder Gas und Telekommunikation, sowie Gesundheits-, Post- und Bankdienstleistungen, müssen ebenfalls den Anforderungen von Anhang 5a Absatz 25 entsprechen und Konformitätsgrad Stufe AA der Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1) bieten.
	3. Die mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen und der in Absatz 138.1 und 138.2 genannten Einrichtungen müssen unbeschadet der Verordnung der zuständigen Stelle in Katalonien den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Absatz 26 des Anhangs 5a entsprechen.
	4. Die Barrierefreiheitsanforderungen für Websites und mobile Anwendungen gemäß diesem Artikel sind anwendbar, sofern sie keine unverhältnismäßige Belastung für die betreffende Stelle bewirken, wobei den einschlägigen Umständen Rechnung getragen wird, wozu unter anderem Folgendes gehört:
1. Die Größe, Ressourcen und Art der betreffenden öffentlichen Stelle.
2. Die Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für die Nutzer, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website bzw. der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.
3. Die diskriminierenden Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, wenn die Website oder Anwendung nicht zugänglich ist, wenn es auf dem Markt Websites oder alternative Anwendungen gibt, die die gleichen Funktionen und Bedingungen bieten.
	1. Der öffentliche Sektor oder die öffentliche Stelle, die die Ausnahme nach Absatz 138.4 in Anspruch nimmt, muss erläutern, welche Barrierefreiheitsanforderungen in der Erklärung zur Barrierefreiheit der Website oder Anwendung nicht erfüllt werden konnten, und muss im Rahmen der Möglichkeiten barrierefreie Alternativen anbieten.
	2. Webseiten und mobile Anwendungen müssen vor Ablauf der in Anhang 6b Absatz 2 genannten endgültigen Fristen die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Barrierefreiheitsbedingungen erfüllen.
	3. Dienstleister und Hersteller, die IT-Ausrüstung und -Software an den öffentlichen Sektor Kataloniens und die in Absatz 138.1 genannten Stellen liefern, müssen die zusätzlichen Barrierefreiheitselemente und -funktionen bieten, die erforderlich sind, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu digitalen Inhalten zu ermöglichen.
	4. Öffentlich-rechtliche und private Fernsehsender in Katalonien müssen Pläne für den barrierefreien Zugang zu ihren Inhalten entwickeln, um ihre Programme schrittweise für Menschen mit sensorischen und geistigen Behinderungen zugänglich zu machen. Diese Pläne müssen es ermöglichen, die folgenden Ziele innerhalb eines Zeitraums von höchstens 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Kodex zu erreichen:
4. Öffentlich-rechtliche Fernsehsender: Sie müssen 100 % der Programme untertitelt haben und mindestens 15 Wochenstunden an Inhalten mit Audiodeskription und 10 Wochenstunden in katalanischer Gebärdensprache anbieten.
5. Private Fernsehsender: Sie müssen 75 % der Programme untertitelt haben und mindestens 10 Wochenstunden an Inhalten mit Audiobeschreibung und 7 Wochenstunden in katalanischer Gebärdensprache anbieten.
	1. Die katalanische Gebärdensprache muss Nachrichtenprogramme und Kinderprogramme umfassen, die als aufgezeichnete Sendungen angeboten werden, wenn dieser Dienst verfügbar ist. Dieses Programm muss alle Wochentage abdecken.
	2. Unternehmen, die Kinofilme und audiovisuelle Werke vertreiben, müssen Untertitel-, Audiodeskriptions- und Audionavigationssysteme einbauen, vorzugsweise in ausländischen und inländischen Filmen, die bessere Kassentarife haben oder nationale oder internationale Auszeichnungen erhalten haben, um sie über DVD-Unterstützung oder ähnliche Systeme mit diesen Merkmalen verfügbar zu machen.

KAPITEL 11: Barrierefreier Zugang zu Gütezeichen

#### Die öffentliche Konsultation von Betrieben, Gebäuden und öffentlichen Stellen mit einem Gütezeichen muss zumindest über das Internet möglich sein, unbeschadet anderer Mittel, die als angemessen erachtet werden können.

Anhang 5a: Normen für die Barrierefreiheit von Produkten

1. Barrierefreie Websites

Die Richtlinien, die bei der Gestaltung und Erstellung einer Website einzuhalten sind, und die Bedingungen für ihren barrierefreien Zugang sind folgende:

* 1. Der Inhalt wird so konfiguriert, dass er an verschiedene Software, Geräte und Hilfsmittel angepasst werden kann, ohne dass Informationen oder die Struktur verloren gehen.
	2. Es werden Textalternativen oder deskriptive Kennzeichnung für Nicht-Text-Inhalte (Bilder, Grafiken, Multimedia-Inhalte) bereitgestellt.
	3. Untertitel und Audiodeskription für Multimedia-Inhalte werden bereitgestellt, wenn dies für ein korrektes Verständnis der Nachricht erforderlich ist.
	4. Es werden Mechanismen bereitgestellt, die es ermöglichen, die Lautstärke des Audios stummzuschalten und zu regulieren.
	5. Farbe nicht als einziges Mittel verwenden, um Informationen zu vermitteln, eine Aktion anzuzeigen oder ein Element zu unterscheiden.
	6. Der Text und die Bilder müssen einen ausreichenden Kontrast zum Hintergrund und eine Größe haben, die es ermöglicht, sie bequem zu lesen.
	7. Die Größe des Textes muss von der Seite aus ohne Unterstützung von Hilfsmitteln und ohne Verlust von Inhalt oder Funktionalität angepasst werden können.
	8. Per Tastatur Zugriff auf alle Funktionen der Seite bieten, mit einer Lösung, die nicht mit Bildschirmlesern und Lupen in Konflikt steht.
	9. Dem Benutzer erlauben, die Informationen oder Objekte, die automatisch verschoben oder aktualisiert werden, zu steuern, zu stoppen, auszublenden oder die Frequenz zu steuern.
	10. Navigation erleichtern durch Strukturierung der Inhalte in einer kohärenten Reihenfolge und Bereitstellung klarer Navigationsmechanismen.
	11. Anleitungen und Informationen bereitstellen, die den Nutzern helfen, komplexe Elemente zu verstehen, und Mechanismen zur Erkennung und Vermeidung von Fehlern bei der Dateneingabe durch Nutzer anbieten.
	12. Die Sprache angeben, die in jedem Absatz oder Dokument der Website verwendet wird, damit Bildschirmleser und Sprachsynthesizer die Sprache automatisch erkennen und ändern können.
	13. Klare und verständliche Sprache verwenden, um den Inhalt leicht verständlich zu machen, und die Definition der ungewöhnlichsten Wörter und die Bedeutung von Initialen und Abkürzungen beifügen.
	14. Die Kompatibilität mit Anwendungen, Software und Geräten, die Nutzer möglicherweise haben, einschließlich Hilfsmitteln, maximieren.
	15. Sicherstellen, dass die im Internet veröffentlichten Dokumente auch für Bildschirmleser zugänglich und lesbar sind.
	16. Barrierefreie Kommunikationskanäle außer Telefon bereitstellen, in Form von E-Mail, SMS oder Formularen mit einer Bearbeitungszeit, die gegenüber der eines Telefonanrufs nicht diskriminierend ist.
	17. Erfüllung der Kriterien gemäß den Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG 2.1) auf einer ihrer Stufen, mit den Bedingungen der Norm UNE 139803:2012 oder der Nachfolgenorm, mit Ausnahme der Fälle, in denen dieser Kodex eine höhere Stufe erfordert.
1. Barrierefreie Apps

Mobil zugängliche barrierefreie Anwendungen müssen die Bedingungen der Norm UNE 139803:2012 oder der Nachfolgenorm erfüllen und den folgenden allgemeinen Kriterien genügen:

1. Alle Nachrichten, Hilfssysteme und Texte müssen in klarer und einfacher Sprache geschrieben werden.
2. Der Text muss verständlich sein, mit einer Größe und Schriftart, die einfaches Lesen ermöglicht.
3. Der Farbkontrast zwischen den Elementen und dem Hintergrund muss ausreichend sein.
4. Steuerelemente, Objekte, Symbole und Bilder müssen erkennbar und einfach zu bedienen sein und einen alternativen Text aufweisen, der ihre Funktion oder Bedeutung anzeigt.
5. Akustische Warnsignale müssen visuelle oder taktile Alternativen (Vibrationen) haben.
6. Des Zugang zu der Dienstleistung muss reibungslos und schnell verlaufen.
7. Die Anwendung muss mit Hilfsmitteln wie Bildschirmlesern, Lupen und Sprachanwendungen kompatibel sein.
8. Die Anwendung muss mit den barrierefreien Zugänglichkeits-Tools des Betriebssystems kompatibel sein.

Anhang 6b: Fristen für die Anpassung bestehender Dienstleistungen an die festgelegten Bedingungen

1. Kompatibilität mit anderen erforderlichen Bedingungen

Die Bedingungen dieses Anhangs 6b berühren nicht die Verpflichtung, die erforderlichen Barrierefreiheitsbedingungen vor Ablauf der angegebenen Fristen im Falle einer Änderung bestehender Elemente oder Ressourcen einzuhalten.

1. Öffentlicher Sektor, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Dienstleistungsunternehmen von Katalonien

Für die Websites und mobilen Anwendungen des öffentlichen Sektors, der Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Dienstleistungsunternehmen von Katalonien, die im Rahmen einer Konzession oder auf vertraglicher Basis mit der öffentlichen Verwaltung öffentliche Dienstleistungen erbringen, werden die folgenden endgültigen Fristen festgelegt, innerhalb derer sie barrierefrei zugänglich sein müssen und die in Artikel 138 genannten Bedingungen erfüllen müssen:

1. 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Kodex:
	1. Websites des öffentlichen Sektors und der Körperschaften des öffentlichen Rechts von Katalonien.
2. 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
3. Mobile Anwendungen im öffentlichen Sektor und Unternehmen des öffentlichen Rechts von Katalonien.
4. 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
5. Websites und mobile Anwendungen von Stellen oder Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen im Rahmen einer Konzession oder auf vertraglicher Basis mit der öffentlichen Verwaltung erbringen.

Die angegebenen Fristen werden unbeschadet der Einhaltung der jeweils strengsten Bedingungen festgelegt, welche durch die Merkmale der Dienstleistung gemäß den übrigen Absätzen dieses Anhangs oder durch andere dafür zutreffende Vorschriften, erforderlich sind.

1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit darstellenden Künsten, Kinos und Sportveranstaltungen

Die folgenden endgültigen Fristen werden so festgelegt, dass die Websites des Betriebs und die Online-Ticketing-Kanäle barrierefrei zugänglich sind und die Bedingungen in Artikel 133 erfüllt werden:

1. 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
	1. Websites und mobile Anwendungen von Betrieben mit einer Kapazität von mindestens 2 000 Sitzplätzen im gesamten Gebiet.
	2. Websites und mobile Anwendungen von Online-Ticketing-Plattformen, die mehr als einen Betrieb mit einer Gesamtkapazität von mindestens 2 000 Sitzplätze verwalten.
2. 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
3. Websites und mobile Anwendungen von Online-Ticketing-Plattformen, die mehr als eine Einrichtung mit einer Gesamtkapazität von weniger als 2 000 Sitzplätzen verwalten.
4. 4 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
5. Websites und mobile Anwendungen von Betrieben mit einer Kapazität von weniger als 2 000 Sitzplätzen im gesamten Gebiet.
6. Kommerzielle Dienstleistungen

Die folgenden endgültigen Fristen werden so festgelegt, dass Websites und mobile Anwendungen, die die Möglichkeit des Online-Shoppings bieten, und die Websites und mobilen Anwendungen von Supermarktketten sowie Unternehmen mit Lebensmittel- oder Mischbetrieben barrierefrei zugänglich sind und die Bedingungen in Artikel 126 erfüllt werden:

1. 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
	1. Websites und mobile Anwendungen von Supermarktketten mit 10 oder mehr Betrieben und Gelände von mehr als 500 m² Nutzfläche zur öffentlichen Nutzung.
2. 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
3. Websites und mobile Anwendungen von Supermarktketten mit 5 bis 9 Betrieben und Gelände von mehr als 500 m² Nutzfläche zur öffentlichen Nutzung.
4. 4 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
5. Websites und mobile Anwendungen von Supermarktketten und Lebensmittel- oder Mischbetrieben mit Gelände von mehr als 500 m² Nutzfläche zur öffentlichen Nutzung.
6. Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

Die folgenden endgültigen Fristen werden so festgelegt, dass die Websites und mobilen Anwendungen, die die Durchführung von Bankgeschäften, Verträgen, Konsultation von Ärzteverbänden oder jede andere Art der Verwaltung oder Konsultation der mit der Stelle vereinbarten Produkte ermöglichen, barrierefrei zugänglich sind und die Bedingungen in Artikel 127 erfüllen werden:

1. 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Kodex:
2. Websites
3. 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
4. Mobile Anwendungen
5. Dienstleistungen im Zusammenhang mit privaten Verkehrsmitteln

Die folgenden endgültigen Fristen werden so festgelegt, dass Unternehmen, die einen Mietwagenservice mit selbstfahrenden Fahrzeugen in einer Flotte von mehr als 100 Fahrzeugen anbieten, und Unternehmen, die einen Mietwagenservice mit Fahrern in einer Flotte von mehr als 50 Fahrzeugen anbieten, die Bedingungen in Artikel 128 erfüllen können:

1. 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Kodex:

a1. Sie müssen über einen Bestand an Fahrzeugen verfügen, die zur Beförderung von Nichtfahrern in Rollstühlen geeignet sind, und mindestens 1 % der von ihnen verwalteten Flotte ausmachen.

a2. Sie müssen über einen Bestand an angepassten Fahrzeugen für Fahrer mit eingeschränkter Mobilität verfügen, die mindestens 0,5 % der von ihnen verwalteten Flotte ausmachen.

a3. Die vorstehend beschriebene Bestand kann durch eigene Fahrzeuge oder durch Vereinbarungen mit anderen Betreibern, die eine ausreichende Verfügbarkeit gewährleisten, erbracht werden.

1. 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:

b1. Mindestens 0,5 % der Fahrzeuge in ihrer eigenen Flotte müssen dafür geeignet sein, Nichtfahrer im Rollstühlen zu befördern.

1. 6 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:

c1. Mindestens 2 % der Fahrzeuge in ihrer eigenen Flotte müssen dafür geeignet sein, Nichtfahrer im Rollstühlen zu befördern.

c2. Mindestens 0,5 % der Fahrzeuge ihrer eigenen Flotte müssen für Fahrer mit eingeschränkter Mobilität angepasst sein.

1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit touristischen Unterkünften

Die folgenden endgültigen Fristen werden so festgelegt, dass die Websites und mobilen Anwendungen von Hotelketten und Betrieben mit einer Kapazität von mehr als 100 Zimmern, die die Buchung von Unterkünften und Online-Dienstleistungen ermöglichen, barrierefrei zugänglich sind und die Bedingungen in Artikel 130 erfüllen:

1. 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
2. Websites und mobile Anwendungen von Hotelketten mit 5 oder mehr Betrieben und einem gemeinsamen Bestand von mehr als 500 Zimmern.
3. 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
4. Websites und mobile Anwendungen von Hotelketten mit bis zu 4 Betrieben und einem gemeinsamen Bestand von mehr als 500 Zimmern.
5. Websites und mobile Anwendungen von Betrieben mit mindestens 500 Räumen.
6. 4 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
7. Websites und mobile Anwendungen von Hotelketten mit einem gemeinsamen Bestand von 100 bis 500 Zimmern
8. Websites und mobile Anwendungen von Betrieben mit 50 bis 500 Zimmern.
9. Bildungsanbieter

Die folgenden endgültigen Fristen werden so festgelegt, dass die Websites und mobilen Anwendungen von Bildungseinrichtungen, die eine formelle Bildung anbieten, barrierefrei zugänglich sind und die Bedingungen in Artikel 135 erfüllen:

1. 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
2. Webseiten und mobile Anwendungen, die die Suche nach akademischen Aufzeichnungen, Rechnungsbearbeitung oder andere Online-Prozesse ermöglichen.
3. 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:
4. Websites und mobile Anwendungen, die Informationen über die Schule, die Einrichtungen und das Bildungsangebot bereitstellen.
5. Gesundheitsdienste

Gesundheitseinrichtungen mit mindestens 50 Betten müssen die folgenden Fristen und Bedingungen einhalten:

1. 3 Jahre nach Inkrafttreten dieses Kodex:

Über Infrastruktur, mobile Geräte und Protokolle verfügen, um Gehörlosen katalanische Gebärdensprache mittels Ferndolmetschtechnik mit einer Kapazität von mindestens 2 % der Betten anzubieten.